

AGB der Fa. Decker Steuerungs- und Regelungsanlagen GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Gewerke und Dienstleistungen der Fa. Decker Steuerungs- und Regelungsanlagen GmbH gegenüber Kunden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot sowie den vereinbarten technischen Unterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen.

3. Preise, Kostenvoranschläge und Kostenanpassungen

- (1) Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Kostenvoranschläge sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich.
- (3) Preisänderungen aufgrund unvorhersehbarer Material-, Energie-, Transport-, Entsorgungs- oder Beschaffungskosten sind immer zulässig, wenn diese nachweislich entstanden sind.
- (4) Mehraufwand durch nicht vorhersehbare Gegebenheiten wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden und Arbeitsbedingungen vor Ort

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass Arbeitsbereiche frei zugänglich und gefahrlos betretbar sind.
- (2) Der Kunde stellt alle erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freischaltungen, Zugänge und Ansprechpartner rechtzeitig bereit.
- (3) Wir bitten, Verzögerungen, Wartezeiten oder Behinderungen zu vermeiden.
- (4) Unsere ausgebildeten Fachkräfte sind im Zuge ihrer täglichen Arbeit mit allen Berufs- und fachbezogenen Sicherheitsrichtlinien sowie der Handhabung von Werkzeug, Leitern und Handgeräten geschult und vertraut und arbeiten eigenverantwortlich sicher.
- (5) Der Kunde hat die Pflicht, unsere Mitarbeiter in Sicherheitsschulungen über besondere Gegebenheiten und Gefahren, gefährlichen Arbeitsbereichen und Wegen in seinem Betrieb, die nicht durch (4) abgedeckt sind, zu informieren.

5. Termine, Behinderungen und Verzögerungen

- (1) Ausführungs- und Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich zugesichert.
- (2) Verzögern sich Arbeiten infolge fehlender Mitwirkung des Kunden, höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, verlängern sich die Fristen angemessen.
- (3) Fa. Decker haftet nicht für Verzögerungen, die sie nicht allein zu vertreten hat.

6. Dokumentation, Software, Daten und Urheberrechte

(1) Software, Programme, Quellcode, Visualisierungen, technische Zeichnungen und Dokumentationen bleiben Eigentum der Fa. Decker.

(2) Der Kunde sowie seine unmittelbar bei ihm angestellten Mitarbeiter erhalten das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die von der Fa. Decker bereitgestellte Software, Programme, Visualisierungen und Konfigurationsdateien für eigene betriebsinterne Zwecke, insbesondere für Anlagenerweiterungen, Optimierungen oder Änderungen, zu nutzen.

(3) Eine Weitergabe, Offenlegung, Überlassung oder Zugänglichmachung der Software – einschließlich aller Projektdateien, Parameter, Visualisierungen, Quelltexte, Konfigurationsdateien oder Dokumentationen – an Dritte, externe Dienstleister oder andere Unternehmen, die künftig für den Kunden tätig werden könnten, ist ausdrücklich untersagt, sofern nicht eine schriftliche Zustimmung der Fa. Decker vorliegt.

(4) Die Nutzung der Software durch Fremdfirmen, externe Instandhalter, Maschinenbauer oder Systemintegratoren ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe gestattet. Die Fa. Decker kann diese Freigabe von angemessenen Lizenz- oder Schutzvereinbarungen abhängig machen.

(5) Verstöße gegen dieses Weitergabeverbot berechtigen die Fa. Decker zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zur sofortigen Entziehung des Nutzungsrechts.

7. Gewährleistungsausschluss bei Fremdeingriffen

Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung Eingriffe, Umbauten, Softwareänderungen oder Reparaturen vorgenommen hat.

8. Abnahme

(1) Im Rahmen der Abnahme wird gemeinsam eine Mängelliste erstellt.

(2) Die Fa. Decker beseitigt dokumentierte Mängel innerhalb angemessener Frist.

10. Nachträgliche Mängel / Reklamationen

(1) Nach Erstellung der Mängelliste festgestellte Mängel gelten als Reklamationen.

(2) Diese werden innerhalb angemessener Frist behoben.

(3) Reklamationen hemmen nicht die Fälligkeit der Schlusszahlung, außer Mängel, welche die Nutzung unmöglich machen

12. Zusatzleistungen, mündliche Anweisungen und unbürokratische Arbeitsunterstützung

(1) Nicht im Auftrag enthaltene Arbeiten gelten als Zusatzleistungen.

(2) Mitarbeiter führen mündliche Anweisungen aus, wenn diese dem Betriebsablauf dienen oder nicht klar außerhalb des Auftrages liegen.

(3) Zusatzleistungen werden nachträglich gemäß der gültigen Stundensätze berechnet.

(4) Die Einstufung erfolgt in Absprache zwischen Fa. Decker, Buchhaltung/Geschäftsführung und der Projektleitung des Kunden.

(5) Zusatzleistungen dürfen nach Aufwand berechnet werden.

(6) Mündliche Zusatzanweisungen, die nachweisbar ausgeführt wurden, begründen keinen Anspruch auf kostenlose Ausführung, sofern der Aufwand im Kundeninteresse vertretbar ist.

13. Haftung und Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(2) Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Für Folgeschäden oder Produktionsausfälle wird nur bei Vorsatz gehaftet.

14. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen bleibt das Eigentum bei der Fa. Decker.

15. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

16. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz der Fa. Decker Steuerungs- und Regelungsanlagen GmbH.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Rest der AGB wirksam.